

# **In der Senatssitzung am 7. April 2026 beschlossene Fassung**

## **Die Senatorin für Justiz und Verfassung**

Bremen, den 31.03.2026

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 07.04.2026**

#### **Gesetz zum Erlass eines Bremischen Gesetzes über die Sicherheit in Justizgebäuden (BremJSG)**

##### **A. Problem**

Die Eingriffsbefugnisse des Justizwachtmeisterdienstes in Bremen zur Gefahrenabwehr sind nur rudimentär geregelt. Die Befugnisse nach dem allgemeinen Hausrecht in den Justizgebäuden sind gar nicht kodifiziert. Auch im Justizvollzug bestehen Regelungslücken insbesondere zur Abwehr von Gefahren, die durch Dritte in die Justizvollzugsanstalt (JVA) hineingetragen werden. Das Hausrecht in einem Justizgebäude weist dabei im Vergleich zu dem Hausrecht in anderen öffentlichen Gebäuden eine Besonderheit auf, die sich in den daraus abgeleiteten Eingriffsbefugnissen widerspiegeln muss: Rechtsschutz wird in staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Verfahren wesentlich auf Basis der persönlichen Anwesenheit im Justizgebäude gewährt. Die Regulierung des Zugangs zum Justizgebäude berührt damit die Rechtsschutzgarantie und den Anspruch auf rechtliches Gehör. Ferner kann beim Zugang Dritter zu Justizgebäuden der Grundsatz der Gerichtsöffentlichkeit betroffen sein. Dieser ist bundesgesetzlich vorgegeben. Zudem sind Rechtsschutzsuchende und andere Verfahrensbeteiligte ggf. verpflichtet, gerichtliche Termine wahrzunehmen und dazu das Justizgebäude aufzusuchen. Dieser Obliegenheit bzw. Pflicht, ein Justizgebäude zu betreten, entspricht eine gesteigerte staatliche Verantwortung für die Sicherheit in den Gebäuden.

##### **B. Lösung**

Die aufgezeigten Regelungslücken werden durch den vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zum Erlass eines Bremischen Gesetzes über die Sicherheit in Justizgebäuden (Bremisches Justizgebäudesicherheitsgesetz – BremJSG-E) geschlossen. Mit dem Entwurf wird der Bestimmtheitsgrad vergleichbarer Eingriffsbefugnisse im Polizei- und Ordnungsrecht erreicht; ferner werden die Befugnisse des Allgemeinen Vollzugsdienstes der JVA Bremen zur Gefahrenabwehr ergänzt. Die Kodifizierung der Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes bietet die Chance, auch das Hausrecht der Behördenleitungen in den Justizgebäuden ebenfalls zu normieren. Ein aufeinander abgestimmtes Regelwerk ist sinnvoll, da sich die Aufgaben und Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes und jene auf der Grundlage des Hausrechts vielfach überschneiden. Die Eingriffsbefugnisse ergänzen die vorrangigen bundesgesetzlichen Regelungen des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) und der jeweiligen Prozessordnungen. Bei der Anwendung des BremJSG-E ist dieser Vorrang des Bundesrechts stets zu beachten. Darüber hinaus werden die Befugnisse des Allgemeinen Vollzugsdienstes der JVA in den Bremischen Gerichtsgebäuden festgeschrieben. Durch eine Anpassung des Bremischen Strafvollzugsgesetzes stellt der Entwurf zudem die für den Allgemeinen Vollzugsdienst der JVA erforderlichen Eingriffsbefugnisse zur Gefahrenabwehr – auch im unmittelbaren Umfeld des JVA-Geländes – bereit.

### **C. Alternativen**

Die nötige Rechtssicherheit zu Umfang und Reichweite der (Gefahrenabwehr-) Befugnisse in den Bremischen Justizgebäuden und in der JVA Bremen lässt sich am zweckmäßigsten durch den vorgelegten Gesetzentwurf erreichen. Alternativen werden daher nicht vorgeschlagen.

### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck**

Finanzielle Auswirkungen sind mit dem Gesetzentwurf nicht verbunden.

Das vorgeschlagene Gesetz hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Im Justizwachtmeisterdienst arbeiten etwa doppelt so viele Männer als Frauen. Daher profitieren von der durch den Gesetzentwurf geschaffenen Rechtsklarheit zur Bewältigung der dienstlichen Aufgaben unmittelbar mehr Männer als Frauen.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Senatsvorlage ist mit der Senatorin für Inneres und Sport, mit dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei abgestimmt.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) wurde gemäß § 21 Absatz 3 Nummer 2 Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutzgrundverordnung (BremAGDSGVO) vor der ersten Senatsbefassung einbezogen. Nach der Stellungnahme des LfDI wurde § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzentwurfs präzisiert. Der Hinweis des LfDI zu § 12 des Entwurfs bzw. § 145 BremPolG hat sich mit der aktuellen Änderung des BremPolG überholt. Dasselbe gilt für § 13a BremVollzDSG-E, der ebenfalls einen Verweis auf § 145 BremPolG enthält. Dem Hinweis betreffend § 57a BremPolG-E konnte aus Rechtsgründen nur z.T. gefolgt werden: § 57a BremPolG-E wurde als reine Befugnisnorm für den Polizeivollzugsdienst ausgestaltet. Die für den erforderlichen Datenaustausch zwischen Gericht und Polizeivollzugsdienst nötige Ermächtigungsgrundlage u.a. zur Klärung der Gefahrenlage im Gerichtsgebäude wurde in § 9 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzentwurfs verankert.

Im Zuge der Anhörung gemäß § 93 Abs. 3 Bremisches Beamtenengesetz, § 48 Absatz 1 Bremisches Richterrechtsgesetz und des Beschlusses Nr. 3 zu TOP 3 der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 haben der DGB und der Bremische Landesverband des Justizwachtmeisterdienstes Stellungnahmen abgegeben (s. Anlage). Beide Organisationen begrüßen den vorgelegten Gesetzentwurf grundsätzlich und haben einige auf aus ihrer Sicht zweckmäßige Anpassungen hingewiesen.

Der Hinweis des Landesverbands des Justizwachtmeisterdienstes betreffend Reizstoffe als Waffen wurde übernommen, ebenso die Anregung, Spuckschutzhauben oder -masken ausdrücklich als zulässiges Einsatzmittel des Justizwachtmeisterdienstes aufzunehmen.

Nach hiesiger Rechtsauffassung ergibt sich die in der Stellungnahme angesprochene Eilfall- bzw. Sofortbefugnis des Justizwachtmeisterdienstes außerhalb des Sitzungssaals bereits aus dem vorgelegten Gesetzestext. Zu der in der Stellungnahme ebenfalls angesprochene Frage

der Ausbildung bzw. Qualifikation des Justizwachtmeisterdienstes ist zunächst darauf hinzuweisen, dass jedes Bundesland andere praktische und fachtheoretische Ausbildungsbestandteile vermittelt bzw. voraussetzt. Ein einheitliches Berufsbild der Fachkräfte für die Sicherheit von Gerichten (und Staatsanwaltschaften) gibt es derzeit nicht. Berufsverbände und Gewerkschaften weisen deshalb zurecht daraufhin, dass eine entsprechende formale Ausbildung/Qualifikationsregelung in Bremen aussteht. Der vorliegende Gesetzentwurf setzt, auf den durch Qualifizierungsbausteine vermittelten bzw. vorausgesetzten, aktuellen Stand von Kenntnissen und Fertigkeiten bremischer Justizwachtmeister auf, Telos des Entwurfes ist ausdrücklich nicht, die zukünftig erforderliche Ausbildung bzw. das Berufsbild zu definieren. Dieses bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten. Unter den stadtstaatlichen Bedingungen Bremens erscheint es hierbei mittelfristig zielführend zu sein eine einheitliche Ausbildung (und ggf. Organisation) für die (Gefahrenabwehr-)Vollzugsdienste der bremischen Justiz einzuführen.

Auch der DGB hebt die Bedeutung der Ausbildung bzw. Qualifizierung hervor. Diesbezüglich wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Auf entsprechende Anregung des DGB wurden die Vorschriften zu Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamten in dem Gesetzentwurf angepasst. Ferner wurde in dem Gesetzestext die für den Justizwachtmeisterdienst ohnehin bestehende Praxis abgebildet, dass angestellte Beschäftigte des Justizwachtmeisterdienstes nicht eigenständig tätig werden dürfen, sondern nur im Beisein eines Beamten oder einer Beamtin des Justizwachtmeisterdienstes. Die Anregung, gesetzliche Informationspflichten gegenüber dem Polizeivollzugsdienst für den Fall aufzunehmen, dass der Justizwachtmeisterdienst oder der Allgemeine Vollzugsdienst (AVD) der JVA Bremen im unmittelbaren Umfeld eines Justizgebäudes bzw. der JVA tätig wird, wurde ernsthaft erwogen, aber im Ergebnis abgelehnt. Den Justizwachtmeistern bzw. dem Allgemeinen Vollzugsdienst der JVA stehen Rechte des unmittelbaren Zwanges gegen Dritte im öffentlichen Raum nur bei Gefahrenlagen zu, so dass eine entsprechende Meldeverpflichtung entweder geeignet ist, die effektive Durchführung der Gefahrenabwehr zu verzögern oder erst nachträglich erfolgen wird; hierdurch würde das Ziel Einsatzkräfte besser zu schützen, bestenfalls nicht erreicht werden können, wahrscheinlich aber sogar konterkariert werden. Dass unmittelbarer Zwang nur von dafür speziell geschulten Personen angewendet werden darf, versteht sich von selbst und ist schon heute Grundlage für die Arbeit des Justizwachtmeisterdienstes.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Gesetzentwurf rechtsförmlich geprüft.

#### **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Vorlage ist nach der Beschlussfassung für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet.

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nach der Beschlussfassung nichts entgegen.

#### **G. Beschluss**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 31.03.2026 den Entwurf des Gesetzes zum Erlass eines Bremischen Gesetzes über die Sicherheit in Justizgebäuden sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung.

**Anlagen:**

- Gesetz zum Erlass eines Bremischen Gesetzes über die Sicherheit in Justizgebäuden (BremJSG-E)
- Gesetzesbegründung BremJSG-E
- Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
- Stellungnahme des DGB vom 24. Februar 2026
- Stellungnahme des Landesverbands des Justizwachtmeisterdienstes (undatiert)